

Interne Bauordnung

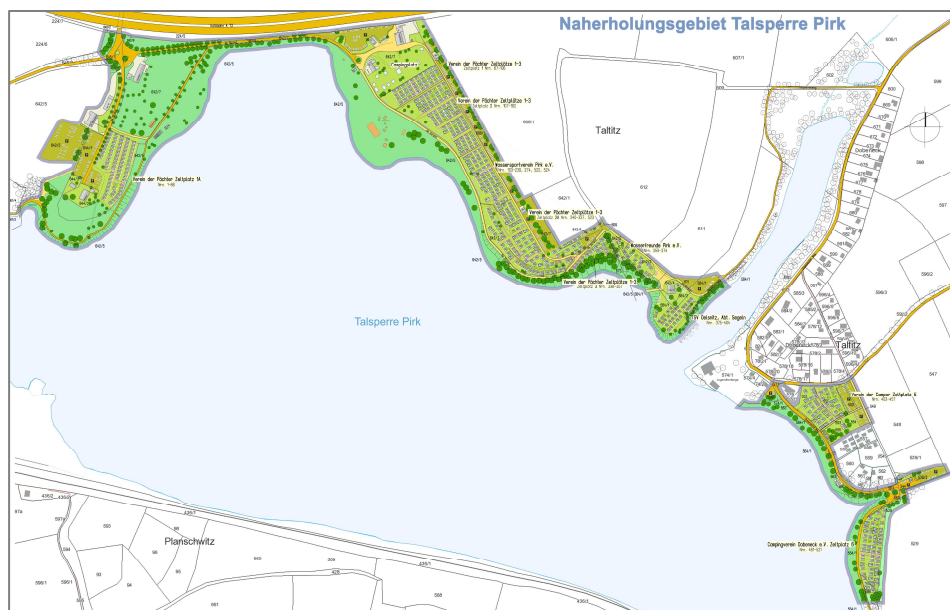
für das

Naherholungsgebiet Talsperre Pirk

(erarbeitet am 02.06.2012,
abgeschrieben von der Naherholung Talsperre Pirk GmbH zum 01.08.2022)



Übersichtsplan



Die interne Bauordnung umfasst:

Textliche Bestimmungen
Planzeichnungen

- Textliche Bestimmungen -

Ursprünglicher Entwurf /
Ausarbeitung der Planung

Architekturbüro Bonitz
Alfred-Neubert-Straße 54
09123 Chemnitz

Auftraggeber

Naherholung Talsperre Pirk GmbH
Geschäftsführerin Frau Kühner
Am Strand 4; 08606 Oelsnitz/ V.

Textliche Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	3
1.	Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich der BO	3
2.	Die öffentlichen und beschränkt öffentlichen Flächen	4
3.	Die Aufstellplätze der Stabilzelte („Parzelle“)	5
3.1	Begriffe	5
3.2	Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Bestimmung	5
3.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
3.2.2	Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege	6
3.2.3	Brandschutzabschnitte	6
3.2.4	Weitere bautechnische Sicherheitsvorschriften	6
3.2.5	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, Werbeanlagen	7
3.2.6	Gestaltung der Außenanlagen, Bepflanzung, Einfriedung	8
3.3	Organisatorische Bestimmungen	9
3.4	Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften	9
3.5	Inkrafttreten	10

Auf der Grundlage
des Hauptpachtvertrages zwischen der Landestalsperrenverwaltung, der Stadt
Oelsnitz/Vogtl. und der Naherholung Talsperre Pirk GmbH
sowie auf der Grundlage
der Ordnung für das Naherholungsgebiet Talsperre Pirk (III 1. Abs. 2) vom 21.06.2010
wird folgender interne Bauordnung der Naherholung Talsperre Pirk GmbH erlassen:

Vorbemerkungen

Die vorliegende interne Bauordnung bezieht sich auf einen großen Teilbereich des *Naherholungsgebietes Talsperre Pirk*. Dieser Teilbereich erstreckt sich vom nordwestlichen, über das nördliche und nordöstliche, bis zum östlichen Ufer der Talsperre; er liegt vollständig innerhalb des *Landschaftsschutzgebietes Talsperre Pirk*.

Die Talsperre, welche die Weiße Elster hinter Oelsnitz/Vogtl. aufstaut, dient in erster Linie der Brauchwasserversorgung, dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung. Der Erholungszweck der Talsperre ist nachgeordnet.

Die maßgeblichen Flächen des *Naherholungsgebietes Talsperre Pirk*, d.h. die Wasserfläche und umgebende Landschaftsflächen, unterstehen dem Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung.

Vorliegende interne Bauordnung (im Folgenden „BO“ genannt) der Naherholung Talsperre Pirk GmbH (im Folgenden „NE“ genannt) steht im Einklang mit den hier berührten öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sowie mit den Auflagen der Landestalsperrenverwaltung. Die maßgebliche öffentlich-rechtliche Vorschrift der Sächsischen Bauordnung (SächsBO). Die BO trifft somit Bestimmungen (entsprechend § 3 Abs. 1 SächsBO), damit öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlage (hier vor allem die Landschaft), nicht gefährdet werden.

1. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich der BO

1.1 Die BO umfasst:

- a) die Planzeichnung, M 1:1000;
darin sind die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches als breite graue Umrandung dargestellt;
der räumliche Geltungsbereich beinhaltet damit im Wesentlichen die von der NE gepachteten Grundstücksflächen;
- b) die textlichen Bestimmungen; sie beziehen sich auf:
 - die öffentlichen und beschränkt öffentlichen Flächen, gemäß Pkt. 2,
 - die Aufstellplätze der Stabilzelte („Parzellen“), gemäß Pkt. 3.

1.2 Nicht Gegenstand der BO sind Aussagen zur Wasserfläche der Talsperre Pirk und zu alle damit im Zusammenhang stehenden wasserrechtlichen Vorschriften.

2. Die öffentlichen und beschränkt öffentlichen Flächen

- 2.1** Diesbezügliche Bestimmungen sind **vorerst nicht** Gegenstand der BO.
- 2.2** Öffentliche und beschränkt öffentliche Flächen (in dem Sinne auch Flächen für Gemeinschaftsanlagen), zu denen Bestimmungen **künftig noch** getroffen werden können, sind:

- a) Baugebietsflächen:
hier Sondergebiet (SO), dass der Erholung dient (gemäß § 10 Baunutzungsverordnung), mit der näheren Zweckbestimmung Wochenendplatzgebiet;
- b) Verkehrsflächen:
d.h. hier Straßen, Wege, Plätze, öffentliche PKW-Parkstände, private PKW-Stellplätze
- c) Grünflächen:
d.h. hier Liegewiesen, Badestrände, Flächen für Freizeit, Erholung, Sport, Spiel, (einschließlich deren Bepflanzung; auch i.Z.m. der Verkehrssicherung, z.B. bei Gefahren von Bäumen).

- 2.3** Bezüglich der vorgenannten Flächen können künftig noch **weitere** Bestimmungen getroffen werden u.a. über:

- die Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie des Brandschutzes (z.B. Standorte der Feuerlöscher),
- Maßnahmen und Vorkehrungen des Umweltschutzes (Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz, bauliche Anlagen für den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie).

- 2.4** Es soll vorerst nur **allgemein darauf hingewiesen** werden:
Ein eigenmächtiges privates Tätigwerden im öffentlichen Bereich, d.h. außerhalb der jeweils gepachteten Parzelle ist grundsätzlich verboten. Dort dürfen Maßnahmen nur auf Antrag der Vereine und mit Zustimmung der NE-Verwaltung erfolgen. Das betrifft Maßnahmen, wie Schnitтарbeiten an Bäumen, Sträuchern und Anpflanzungen, Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der Ufer und Steilufer (wie z.B. Bootsstege und -aufsteller, Verankerungen, Treppen, Sat-Anlagen, Errichtung von Zugängen zum und im Wasserbereich, Errichtung von Rast- und Partyplätzen usw.), eigenmächtige Veränderung an Wegen, Straßen, Zufahrten und Park-/Stellflächen, Schachtarbeiten und Verlegen von privaten Leitungen, Kabeln und Rohren, das Fällen von Bäumen, Auslichten und Abbrennen von Unterholz besonders am Steilufer. Auch das regelmäßige Begehen des Steilufers ist verboten.

3. Die Aufstellplätze der Stabilzelte („Parzellen“)

3.1 Begriffe

3.1.1 Das **Wochenendplatzgebiet** (Sondergebiet, das der Erholung dient, gemäß § 10 Baunutzungsverordnung) besteht aus 9 Wochenendplätzen für Dauertourismus (Abgrenzung der Plätze voneinander siehe Planzeichnung) sowie einem Campingplatz für Kurzzeittourismus (mit Standplätzen für Wohnwagen und Zelte).

Die Wochenendplätze werden ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben.

Der Campingplatz (der unbebaute Bereich südöstlich der NE-Verwaltung) ist nicht Gegenstand der folgenden Bestimmungen.

3.1.2 Der **Wochenendplatz** ist die Fläche, auf der eine größere Anzahl (hier zwischen etwa 30 und 100) Stabilzelte aufgestellt sind bzw. (einzelne) noch aufgestellt werden können.

3.1.3 Der **Aufstellplatz** ist die Flächen („Parzelle“) innerhalb des Wochenendplatzes, die zum Aufstellen oder Errichten des Stabilzeltes („Kleinwochenendhaus“) bestimmt ist. Der Aufstellplatz beinhaltet auch einen dem Stabilzelt zugeordneten vorgelagerten, ggf. überdachten Freisitz (Terrasse) und die unmittelbar angrenzenden Freiflächenstreifen.

3.2 Bauplanungstechnische und bauordnungsrechtliche Bestimmungen

Rechtsgrundlagen: insbesondere Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Sächsische Bauordnung (SächsBO)

3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die wesentlichen, so auch im Zuge der Werterhaltung bzw. Sanierung oder der Neuerrichtung unbedingt beizubehaltenden, Merkmale der Stabilzelte sind:

- wenn auch nicht „jederzeit ortsveränderlich“, sind sie doch durch lediglich punktuelle Fundamente (Gründung) nicht dauerhaft ortsfest mit dem Erdboden verbunden;
- keine Feuerungsanlagen (nur Stromanschluss; Kochen und ggf. Heizen mittels Flüssiggases oder elektrisch bis 2kW-Leistung gesamt);
- keine innenliegenden Sanitäranlagen;
- Baukörperform (geneigte Außenwände, flach geneigtes Satteldach) und Abmessungen in dem einheitlichen, typischen Erscheinungsbild der ursprünglichen Entstehungszeit

Zur Wahrung dieses einheitlichen, typischen Erscheinungsbildes müssen bei Neuerrichtung eines Stabilzeltes folgende Abmessungen eingehalten werden:

- bebaute Grundfläche entsprechend der verfügbaren Parzellenfläche, jedoch nicht größer als 5,00m x 4,00m
- Traufhöhe ca. 1,80 m über Fußboden
- Firsthöhe ca. 2,40 m über Fußboden

Bauliche Erweiterungen über die vorgenannte Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, ausgenommen:

- Überdachung (Vordach) des Freisitzes bzw. der Terrasse,
- Verkleidung des Abstellplatzes für Gasflaschen (entsprechend den dafür geltenden gesonderten Sicherheitsvorschriften, siehe Pkt. 3.3.1).

Bei diesen baulichen Erweiterungen müssen die folgenden Bestimmungen, insbesondere die gemäß Pkt. 3.2.2 und 3.2.3 (Brandschutz) eingehalten werden.

3.2.2 Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege

Die nach DIN 14090 erforderlichen **Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen** für die Feuerwehr sind im Plangebiet weitgehend vorhanden (siehe Planzeichnung). Sie sind zu sichern, in dem über die bestehenden Parzellen hinaus keine baulichen Erweiterungen erfolgen.

Die nach DIN 14090 erforderlichen **Zugänge** für die Feuerwehr (gleichzeitig auch Rettungsweg für Krankentransport) in einer Breite von mindestens 1,25 m sind teilweise noch nicht gewährleistet. Sie müssen durchgängig zu jeder Parzelle hergestellt werden. Darauf hat jeder Subpächter im Bereich seiner Parzelle selbst zu achten.

Bauliche Anlagen, welche die erforderliche Durchgangsbreite von 1,25m einschränken, müssen zurückgebaut werden. Weitere bestehende Hindernisse (auch Bepflanzungen) innerhalb der Zugänge müssen beseitigt werden. Seitlich begrenzende Bepflanzungen (z.B. Hecken) müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden.

Die Zufahrten und Zugänge müssen für die Feuerwehr ständig freigehalten werden.

3.2.3 Brandschutzabschnitte

Die Wochenendplätze sind durch min. 5m breite Brandschutzstreifen (Schneisen) in einzelne Abschnitte unterteilt. IN einem Abschnitt befinden sich in der Regel nicht wesentlich mehr als 20 Aufstellplätze (Stabilzelte).

In der Planzeichnung sind die Brandschutzstreifen dargestellt sowie die Problembereiche, wo die erforderlichen Bedingungen noch nicht erfüllt sind, mit „!“ gekennzeichnet. Hier wird durch die NE-Verwaltung mittelfristig auf eine entsprechende Verbesserung des bestehenden Zustandes hingewirkt (z.B. Rückbau bei Verzicht auf Nachnutzung betreffender Parzelle, Standortwechsel).

Die ausgewiesenen Brandschutzstreifen in der Breite von min. 5m durch weitere bauliche Anlagen nicht eingeschränkt werden, auch nicht durch Überdachung der Freisitze. Die Brandschutzstreifen müssen ständig freigehalten werden.

3.2.4 Weitere bautechnische Sicherheitsvorschriften

Standicherheit (gemäß § 12 SächsBO):

Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und ihren Teilen standsicher sein. Das betrifft hier insbesondere auch die Standicherheit der Überdachung der Freisitze (konstruktive Befestigung hinsichtlich Windlast). Die Standicherheit benachbarter baulicher Anlagen und der Baugrund der benachbarten Parzelle dürfen nicht gefährdet werden.

Schutz der baulichen Anlagen gegen schädliche Einflüsse (gemäß §13 SächsBO):

Die baulichen Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass durch Wasser (z.B. Ableitung von Niederschlagswasser auf die Nachbarparzelle), Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

3.2.5 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, Werbeanlagen

Grundsätzlich gilt (gemäß § 9 SächsBO): Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumasse und Bauteilen zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass Sie nicht verunstaltet wirken. Sie dürfen (hier insbesondere) das Landschaftsbild nicht verunstalten.

Außenwerbung (d.h. außerhalb des Stabilzeltes sichtbare Werbung) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Stabilzelte sind hinsichtlich ihrer **Baukörperform** (Neigung der Außenwände, Dachneigung) im ursprünglichen einheitlichen, typischen Zustand zu belassen (vgl. Pkt. 3.2.1). Die Neuerrichtung eines Stabilzeltes hat zur Wahrung des einheitlichen, typischen Erscheinungsbildes in gleicher Baukörperform zu erfolgen, wie bei den bestehenden Stabilzelten.

Für die **Dachdeckung** sind nur solche Materialien und Farbtöne zulässig, die den regionaltypischen Schieferdächern im Erscheinungsbild adäquat sind (da hier vor allem aus dem Landschaftsraum – Landschaftsschutzgebiet – eine markante Draufsicht auf die Dächer besteht). Als Farbtöne sind somit nur zulässig: graublau, schiefergrau, anthrazitgrau oder graubraun (z.B. rote, rotbraune Farbtöne sind also nicht zulässig).

Für die **Außenwände** sind nur solche Materialien und Farbtöne zulässig, die den regionaltypischen vorwiegend hellen Putzflächen oder auch Holzverkleidungen im Erscheinungsbild adäquat sind. Unzulässig sind somit grelle Farben, wie z.B. blau, grün, rosa.

Rollläden an den Fenstern sind im Sinne der Sicherheit zulässig.

Vordächer dürfen in der Regel:

- nicht breiter als das Hauptdach (max. 4,50m)
- nicht länger als 2,50m (vor dem Hauptdach),
- nicht mehr als 20cm höher als das Hauptdach

sein.

Vordächer sind nur zulässig, wenn auch die weiteren Bestimmungen eingehalten werden (vgl. Pkt. 3.2.1 letzter Absatz).

Ein **allseitiges Schließen** des (ggf. überdachten Freisitzes) ist grundsätzlich nichtzulässig. Lediglich eine bauliche Verkleidung ausschließlich zum Windschutz an sehr windexponierten Stellen kann ausnahmsweise von der NE-Verwaltung zugelassen werden. Zum Windschutz sind ansonsten (neben Heckpflanzung) nur textile Verkleidungen oder leichte Wände zulässig; diese dürfen das Landschaftsbild nicht verunstalten.

Freisitze (Terrassen) dürfen in der Regel nur vorgelagert an der Eingangsseite des Stabilzeltes errichtet werden.

Die Freisitzflächen und sonstigen befestigten Flächen (Zugänge) sind zur Begrenzung der Bodenversiegelung, d.h. zur Ermöglichung der **Versickerung des Niederschlagswassers** weitgehend auf der jeweiligen Parzelle, in wasserdurchlässiger bzw. wasserteildurchlässiger Befestigungsart auszubilden. Eine Ausbildung dieser Flächen in Ortbeton oder Plattenbelag bzw. Pflaster mit geringem Fugenteil in der Fläche (weniger als ca. 8%) ist somit nicht zulässig. (Hinweis: die Versickerung dient hier vor allem dazu, die Menge des oberflächlichen abfließenden Niederschlagswassers zu vermindern und damit Bodenerosionen im Steiluferbereich der Talsperre zu vermeiden).

Alle **Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild**, d.h. hinsichtlich der Form, Gliederung, Material und Farbe der Bauteile (Dachdeckung, Außenwände, Türen, Fenster, Rollläden, Vordach, Freisitz, ausnahmsweise seitliches Schließen des Freisitzes) dürfen nur nach vorheriger Beantragung und Abstimmung mit der NE-Verwaltung vorgenommen werden.

3.2.6 Gestaltung der Außenanlagen, Bepflanzung, Einfriedung

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die jeweilige **Parzelle**. Es verbietet sich selbstverständlich, dass der Subpächter außerhalb seiner Parzelle Neupflanzungen oder Veränderungen an bestehenden Pflanzungen vornimmt (vgl. Pkt. 2.4).

Die Bepflanzung darf entsprechend der **Zweckbestimmung** des Gebietes (Sondergebiet, das der Erholung dient – Wochenendplatzgebiet, also keine „Kleingartensparte“) sowie unter Beachtung der hier geltenden **Landschaftsschutzgebietsverordnung** zu erfolgen. Sie soll harmonischen Einfügungen der Bebauung in das Landschaftsbild beitragen.

Deshalb dürfen nur **standortgerechte Arten von Sträuchern**, wie z.B. Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Traubenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Hirsch-Holunder, Gemeiner Schneeball, gepflanzt werden; gegebenenfalls, d.h. nur in Abstimmung mit der NE-Verwaltung, auch standortgerechte Arten von Kletterpflanzen.

Sträucher in Form von **Hecken** sind im Allgemeinen nur bis 1,50m Höhe zulässig. Im Bereich der Freisitze (Terrassen), wo die Bepflanzung dem Sicht- oder Windschutz dient, sind Hecken bis 1,70m Höhe zulässig.

Schmuckpflanzungen (Blumen) sind nur sehr sparsam zulässig. Diese Bestimmung besteht auch im Sinne der Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie zur Verringerung des öffentlichen und gemeinschaftlichen Pflegeaufwands (Kompostierung).

Weitergehende Bepflanzungen im Sinne einer gärtnerischen Gestaltung (wie Steingärten, Hochbeete etc.) oder gar gärtnerische Nutzung sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Neupflanzung von **Bäumen** ist nicht zulässig. Die wenigen auf den Parzellen bzw. am Rand der Parzellen bestehenden Bäume können erhalten bleiben, sofern sie die Zufahrten und Zugänge (vgl. Pkt. 3.3.1) nicht einschränken.

Sämtliche Bepflanzungen (insbesondere Hecken), welche die Zufahrten und Zugänge seitlich begrenzen, müssen regelmäßig auf die erforderliche Durchfahrts- bzw. Durchgangsbreite **zurückgeschnitten** werden.

Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig.

Die bestehende Geländemodellierung ist grundsätzlich beizubehalten. Bei erforderlichen Veränderungen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Stabilzertes und des zugehörigen Freisitzes sind Aufschüttungen oder Abgrabungen als Geländeneivauausgleich nur bis max. 0,5m zulässig. Konstruktive Abstützungen und Sicherungen von Aufschüttungen oder Abgrabungen (mit Naturstein, Betonstein, Mauern, Hangflor etc.) sind grundsätzlich nicht zulässig.

3.3 Organisatorische Bestimmungen

3.3.1 Bezüglich der **Gasanlagen** (Umgang, Wartung, Überprüfung, Aufbewahren von Gasflaschen außerhalb der Saison) gelten gesonderte Sicherheitsvorschriften (siehe Anlage 1).

3.3.2 **Alle erdeingreifende Maßnahmen** (auch Bepflanzungen) bedürfen der Zustimmung der Verwaltung (Eltkabel, Antennenkabel)

3.3.3 **Die Entsorgung** von Materialien aller Art, die bei baulichen Veränderungen anfallen, hat auf eigene Kosten des Verursachers zu erfolgen.

3.3.4 Für Baumaßnahmen oder sonstige Maßnahmen hat der Subpächter **Antrag auf Zustimmung der NE-Verwaltung** zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach Vorlage der schriftlichen Zustimmung begonnen werden.

Der Antrag ist in schriftlicher Form (siehe Anlage 2) einzureichen. Der jeweiligen Art und dem Umfang der Maßnahme entsprechend sind aussagekräftige zeichnerische Darstellungen und textliche Erläuterungen beizufügen.

Kleinreparaturen sind unter Beachtung der Ordnung für das Naherholungsgebiet Talsperre Pirk jederzeit zulässig.

3.3.5 Die Höhe der **Bearbeitungsgebühr** für den Antrag wird nach Aufwand berechnet und beträgt mindestens 10,00 €. Die Gebühr ist nach Entscheidung der NE-Verwaltung zu entrichten, unabhängig davon, ob dem Vorhaben zugestimmt oder nicht zugestimmt wird.

3.4 Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften

3.4.1 Die gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßenden bestehenden baulichen Anlagen, sonstige Anlagen und Bepflanzungen werden für eine Übergangsfrist geduldet. Sie sind nach Anordnung der NE-Verwaltung im Zeitraum vom 16. September bis 31. Mai (d.h. außerhalb der Campingsaison) zurückzubauen bzw. zu beseitigen.

3.4.2 **Bei künftigen** ungenehmigten Maßnahmen, mit denen gegen Bestimmungen verstoßen wird, sind die betreffenden baulichen Anlagen, sonstige Anlagen und Bepflanzungen auf Anordnung der NE-Verwaltung unverzüglich zu beseitigen.; es ist der ursprüngliche oder ein den Bestimmungen entsprechenden Zustand herzustellen. Nach zweimaliger fruchtloser Aufforderung zur Beseitigung ist die NE-Verwaltung berechtigt, für den Verursacher kostenpflichtig durch Dritte einen vorschriftsmäßigen Zustand herstellen zu lassen.

3.5 Inkrafttreten

Diese interne Bauordnung tritt mit Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht und damit in Kraft getreten:

Oesnitz / Vogtl. OT Taltitz,

den 01. Sept. 2012.

gemäß Beschluss der
Vorstandssitzung des Verbandes
Talsperre Pirk e.V. vom 02.06.2012

Anlagen

1. Sicherheitsvorschriften Gasanlagen
2. Formblatt Bauantrag

Anlage 1

Anlage zur internen Bauordnung Naherholung Talsperre Pirk GmbH Vorschriften Technische Regeln Flüssiggas

(Diese sind in den Vorschriften Technische Regeln Flüssiggas und DVGW-Arbeitsblatt G 607 zu finden.)

Flüssiggasinstallationen zu Wohnzwecken in Wohneinheiten zu Freizeitzwecken sind:

- alle zwei Jahre (stichtaggenau)
- nach den Bestimmungen aus DVGW Arbeitsblatt G 607
- durch einen anerkannten Sachkundigen

wiederkehrend zu prüfen.

Die Prüfung umfasst dabei:

- eine Sichtprüfung der Anlage auf Beschädigungen,
- eine Überprüfung der Installation anhand der Dokumentation,
- eine Dichtheitsprüfung mit 150 mBar und
- eine Brenn-/ Funktionsprobe aller installierten Geräte.

Hiervon sind Flüssiggasinstallationen in Caravans, Motorcaravans, festen Vorzelten, Mobilheimen, Hütten, Lauben u.Ä. erfasst, deren Höchstverbrauch 1,5 kg/h (Angabe auf dem Regler) nicht überschreitet.

Ursprüngliche nach TRF errichtete Installationen, die die Anforderungen erfüllen, können in den Geltungsbereich von G 607 überführt werden.

Größere Anlagen, die durch Art und Anzahl der eingebauten Geräte den Hausinstallationen zuzuordnen wären, sind weiter nach TRF:2012 zu prüfen.

Raumheizer, die in der Freizeit-Installation nach der Ausnahme aus den TRF:1996 aufgestellt wurden, können auch im Geltungsbereich des G 607 weiterbetrieben werden. An diesen Geräten sind Einstellarbeiten nach Abgasmessung durch den Schornsteinfeger aufgrund des festeingestellten Brenners nicht möglich. Nach unseren Kenntnissen unterliegen diese Geräte auch keiner Prüfpflicht.